

# DEUTSCHE ZOLL- UND FINANZGEWERKSCHAFT

Mitglied im DBB - Beamtenbund und Tarifunion

**Bezirksverband Berlin-Brandenburg**

Red. Uwe Büttner / OV Potsdam



[www.bdz-bb.de](http://www.bdz-bb.de)

01/2009

Info vom 28. September 2009



## Widerspruchsverfahren Verpflegungsgeld

### Wichtige Information zu den Widerspruchsverfahren Verpflegungsentgelt

In den letzten Tagen haben eine Vielzahl Kolleginnen und Kollegen die Aufforderung der BFD Mitte erhalten, ihre Widersprüche gegen die Ablehnung der Einbeziehung von Verpflegungsentgelt in die Berechnung der Rente zu begründen bzw. haben auch schon abschlägige Widerspruchsbescheide erhalten.

Wir haben deshalb bei der Bundesgeschäftsstelle nachgefragt, wie es aktuell in diesen Verfahren mit dem Rechtsschutz aussieht. Der Sachstand ist folgender: Da es mit dem BMF nicht zu einer Einigung auf Musterverfahren gekommen ist und die dbb-Dienstleistungszentren diese Massenverfahren wegen des Umfangs nach den Vereinbarungen nicht bearbeiten, werden von der Bundesgeschäftsstelle alle Anträge auf Rechtsschutz in dieser Sache abschlägig entschieden. Die Möglichkeiten, Verfahrensrechtsschutz auf gewerkschaftlicher Basis zu erhalten, sind damit zunächst erschöpft.

Uns als Bezirksverband bleibt da nur, uns im Rahmen der Möglichkeiten selbst zu helfen. Von dieser Entwicklung sind auch die Kolleginnen und Kollegen weiterer Bezirksverbände betroffen und mit dem Bezirksverband Sachsen haben wir vereinbart, uns gegenseitig zu informieren und zu helfen.

### **Was wir jedoch definitiv nicht können, ist juristische Hilfe zu leisten.**

Das heißt, dass an uns gestellte Anträge auf Beratungs- oder Verfahrensrechtsschutz in dieser Angelegenheit vom Bezirksverband nicht angenommen bzw. abschlägig beschieden werden.

### **Hier stellt sich nun die Frage, wie es weitergehen kann.**

Wer den abschlägigen Widerspruchsbescheid bekommt, sollte diesen bitte prüfen und dann für sich die Entscheidung treffen, ob er dagegen vorgehen will.

Wer privat eine Rechtsschutzversicherung besitzt, kann sich so juristische Hilfe an die Seite holen und diesen Weg beschreiten.

Wer nicht über eine solche Versicherung verfügt, jedoch trotzdem gegen die Entscheidung vor das Sozialgericht ziehen will, hat kein großes Risiko zu tragen, muss sich aber allein auf Justitias Pfade begeben.

### **Hierzu nachfolgend einige Hinweise zur Sozialgerichtsbarkeit:**

Das zuständige Sozialgericht ergibt sich aus der Rechtsbehelfsbelehrung im Widerspruchsbescheid. Die Klage kann per Brief an das Sozialgericht geschickt oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides ist die Klage spätestens zu erheben. Achtung: Es zählt der Posteingang beim Gericht!

**Die Verfahren vor den Sozialgerichten sind kostenneutral, sprich jede Partei trägt ihre Kosten. Niemand soll aus Furcht vor Gerichtskosten daran gehindert werden, den Schutz seiner sozialen Rechte vor den Sozialgerichten zu suchen. Deshalb gibt es von diesem Grundsatz der Kostenfreiheit nur ganz wenige Ausnahmen, z.B. bei nachlässiger oder rechtsmissbräuchlicher Prozessführung.**

Es besteht auch kein Anwaltszwang. Erst im Revisionsverfahren vor dem Bundessozialgericht ist die Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten Pflicht. Beauftragt man einen Anwalt, trägt die Kosten wer den Prozess verliert.

Die Sozialgerichte arbeiten nach dem Grundsatz der Amtsermittlung, d.h. es ermittelt von sich aus den Sachverhalt. So kann das Sozialgericht Auskünfte oder Gutachten einholen. Es kann Akten von Behörden oder aus anderen Prozessen beziehen und Zeugen vernehmen.

Die Justizministerien der Länder, viele Anwälte sowie die Sozialgerichte selbst sind mit einem breiten Informationsangebot im Internet präsent.

Aufgrund der in den letzten Jahren erheblich angestiegenen Zahl an Verfahren vor den Sozialgerichten wegen der Hartz-IV-Gesetzgebung muss derzeit jedoch mit einer längeren Verfahrensdauer gerechnet werden.

Abschließend eine Liste, was in der Klage enthalten sein soll:

- Name, Adresse (möglichst mit Telefonnummer), Datum,
- die Anschrift des Sozialgerichts,
- das Datum des Bescheides und des Widerspruchsbescheides,
- die Angabe der beklagten Behörde, von der der Widerspruchsbescheid stammt,
- das Geschäftszeichen oder Aktenzeichen des Widerspruchsbescheides,
- die Erklärung, dass Klage erhoben wird,
- ein Antrag, aus dem sich deutlich das Begehren ergibt,
- eine Begründung, weshalb man mit dem Widerspruchsbescheid nicht einverstanden ist.
- eine Kopie des angefochtenen Bescheides und des Widerspruchsbescheides
- Unterschrift

Wichtig: Eine juristische Fachsprache ist dabei nicht nötig. Schreiben Sie so, wie Sie sich am besten ausdrücken können.

Die Klage ist zweifach einzureichen.

Weitere Informationen erhalten Sie über die Kollegen der AG Rente und Pensionen unseres Bezirksverbandes ([www.bdz-bb.de](http://www.bdz-bb.de)).